

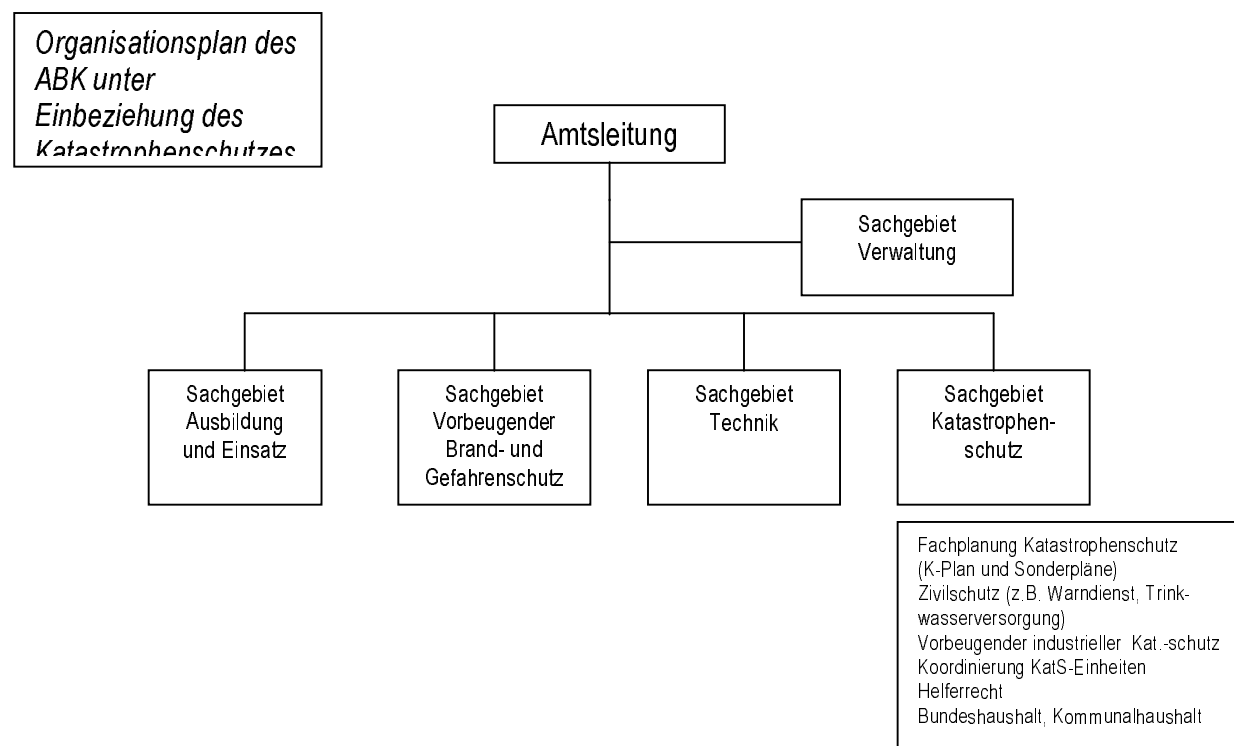
Stellenplan

Rf. III / ABK

Neugliederung des ABK :

Stellenplanmäßige Auswirkungen auf die Bereiche Katastrophenschutz und Verwaltung mit Bewertung der Stellen

- I. Dem Stadtrat wurde in seiner Sitzung vom 20.11.2002 über die Organisationsstruktur des ABK, dabei auch die Stellung des Bereiches Katastrophenschutz innerhalb der Berufsfeuerwehr, berichtet. Diesem Gliederungsvorschlag des Referats III wurde zugestimmt.



→ Stellenbestand des Sachgebiets Katastrophenschutz

Stelle 38010	Sachbearb. Katastrophen- und Zivilschutz	BGr A11	Vollzeit
Stelle 38002	Sachbearbeitung	VGr VIb, 1a	Teilzeit 29,50 Std.
Stelle 38020	Technische Sachbearbeitung	VGr IVa / III	Teilzeit 19,25 Std. Vermerk „kw-AUST“ (bei Ausscheiden der Stelleninh. Wegfall der Stelle)

→ Stellenbestand des Sachgebiets Verwaltung

Verwaltungstätigkeiten werden auf folgenden Stellen bearbeitet:

Stelle 37010	Schreibkraft	VGr VIII/VII	Teilzeit 25,0 Std.
Stelle 37304	Zugführer (i.S. Leitung Verwaltung)		aus Schichtdienst heraus
Stelle 37104	Einsatzdienst		Zuarbeitung aus Schichtdienst heraus
Stelle 37128	Einsatzdienst		Zuarbeitung aus Schichtdienst

			<i>heraus</i>
Stelle 37131	Einsatzdienst		<i>Zuarbeitung aus Schichtdienst heraus</i>
Stelle 37316	Einsatzdienst		<i>Zuarbeitung aus Schichtdienst heraus</i>

→ Unter Berücksichtigung der vorstehenden organisatorischen Festlegungen konnte nunmehr die **Arbeitsverteilung und Aufgabenzuordnung** für die Stelle **38010** (Sachbearb. Katastrophen und Zivilschutz, BGr A11) und Stelle **38002** (Sachbearb., VGr VIb, 1a, Teilzeit 29,5 Std.) **aus dem Bereich Katastrophenschutz vorgenommen werden.** Bei Stelle **37010** (Schreibkraft, VGr VIII/VII, Teilzeit 25 Std.) aus dem Verwaltungsbereich waren u.a. wegen der Vertretungsregelung für Stelle 38002 Änderungen veranlasst.

Über die tatsächliche Aufgabenzuordnung bei Stelle 38002 war noch als Auftrag des Stadtrats zu berichten, bei Stellen 38010 und 37010 ist von Stellenhebungsanträgen auszugehen.

Für die vorgenannten 3 Stellen wurden angepasste Stellenbeschreibungen vorgelegt.

Für Stelle 38020 ist kein Handlungserfordernis gegeben, auch die Stellenbeschreibung ist unverändert. Dies wurde ausdrücklich vom Leiter der Berufsfeuerwehr Fürth so bestätigt.

Nachfolgend ist das Stellenprofil dargestellt und eine Stellungnahme des HOA/ZD1 zu den Wertigkeiten abgegeben.

Stelle 38010	Sachbearb. Katastrophen- und Zivilschutz	BGr A11	Vollzeit
---------------------	--	---------	----------

→ ANTRAG AUF HEBUNG NACH BGR A12

Stellenprofil

1	Koordinierung der Arbeitsabläufe im Katastrophenschutz	25%
2	Fachplanung Katastrophenschutz (K-Plan der Stadt Fürth und Sonderpläne) -Federführung bei der Planung -Beratung und Unterstützung u.a. der Krankenhäuser bei den Alarm- und Einsatzplänen -Sicherstellen der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe KatS (Aus- und Fortbildung, Ausstattung, Alarmierung) -Zusammenarbeit mit den städt. Dienststellen und sonstigen Behörden und Organisationen im Katastrophenschutz -Überwachung der städt. Notfallvorsorge -Koordination von K-schutzübungen	65%
3	Zivilschutz, erweiterter Katastrophenschutz -Trinkwassernotversorgung -Warndienst -Verwaltung öffentl. Schutzräume -Zivilverteidigungsangelegenheiten nach Notstandsplanung, Vollzug ziviler Alarmplan -Versorgung/Bedarfsdeckung (Ernährungs- und Wirtschaftssicherstellung), -zivil-militärische Zusammenarbeit	10%

Bewertung

Der Stelle wurden mit den vorausgehenden Stadtratsbeschlüssen vom 25.07.2001 (im Rahmen des Konzepts über die Eingliederung des AfK in die Feu) und 17.10.2001 Leitungsfunktionen (*Sachgebietsleitung oder Verwaltungsleitung*) ausdrücklich nicht gegeben bzw. berücksichtigt; bei der Festlegung der Stellenwertigkeit wurde als Sachbearbeitungsstelle BGr A11 (408 Punkte) beschlossen.

Mit der nunmehr erfolgten organisatorischen Einordnung und Strukturierung als Sachgebiet Katastrophenschutz (Stadttrat vom 20.11.2002) obliegt der Stelle 38010 jetzt die Koordinierung der Arbeitsabläufe im Katastrophenschutz sowie die Fachplanung Katastrophenschutz und Zivilschutz mit Unterstellung der Stellen 38002 und 38020 (sowie 37010 bei Vertretungstätigkeiten im KatS).

Die Benennung als „Sachgebiet“ war organisationsbedingt innerhalb des Bereichs Feuerwehr erforderlich, obwohl nach den KGSt-Lehren der Verwaltungsorganisation von einem Sachgebiet grds. erst bei einem Verhältnis von 1 (Leitung) : 4-8 (Mitarbeiter/innen) aufgrund der Leitungsspanne gesprochen wird.

Das Sachgebiet gilt als der Aufgabenkreis i.d.R. eines Sachgebietsleiters, bei kleineren Sachgebieten ggf. auch eines *Sachbearbeiters*.

Stellen für Sachgebietsleiter sollen nur eingerichtet werden, soweit dies im Hinblick auf die Zahl der einer Organisationseinheit zugewiesenen Mitarbeiter/innen erforderlich (Leitungsspanne) ist (dazu vgl. vorstehend: 1 Leitung und mind. 4 Mitarbeiter/innen).

Der Stelle 38010 sollen (nur) die Teilzeitstelle 38002 mit 29,50 Std. und die Teilzeitstelle 38020 mit 19,25 Std. (wobei es sich hier um techn. Sachb. handelt) ständig unterstellt werden.

Die Funktionsbezeichnung sollte deshalb „Koordinator/in Katastrophenschutz“ lauten; die Stelle ist die Ansprechstelle für die ABK-Leitung für das Aufgabengebiet Katastrophenschutz.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die analytische Dienstpostenbewertung aus dem Jahre 2001 zu überprüfen.

Die seit der letzten Bewertung anzuführenden Änderungen durch die Koordination der Arbeitsabläufe des Katastrophenschutzes mit Unterstellung der 2 genannten (Teilzeit-)Stellen sind insbesondere beim Schwierigkeitsgrad der Verantwortung zu prüfen. Die Einordnung in die Ausführungsverantwortung (Stufe 4) bleibt weiterhin gegeben; der bisherige Punktwert von 100 erhöht sich dadurch nicht.

Der Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung wird nicht erweitert bzw. qualitativ erhöht.

Einverständnis kann bestehen, beim Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Beziehungen die Stufe 4a mit 55 Punkten anzusetzen und beim Grad der Erfahrung Stufe 1 mit 8 Punkten.

Die analytische Dienstpostenbewertung ergibt mit 434 Punkten BGr A11.

Eine Hebung ist deshalb nicht möglich.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die ehemalige Amtsleitungsstelle des AfK (Amt für Katastrophenschutz) mit den damaligen Gegebenheiten und Situationen im Katastrophen- und Zivilschutz mit BGr A12 bewertet war und ursprünglich 8 Stellen zugehörig waren.

Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass der Katastrophenschutz meist in anderen organisatorischen Gegebenheiten zu finden ist (i.d.R. im oder zusammen mit dem Bereich Verwaltung), aber keine Bewertung über die BGr A11 hinaus geht, es sei denn, die Verwaltungsleitung (mit entsprechend unterstellten Verwaltungskräften) ist mit dem Katastrophen-Aufgabenbereich verbunden.

Die beim vorliegenden Antrag festgestellte Bewertung mit BGr A11 für Stelle 38010 ist deshalb auch als sachgerecht zu bezeichnen.

Beschlussempfehlung:

Die Hebung der Stelle 38010 (derz. Sachb. Katastrophen- und Zivilschutz, BGr A11) nach BGr A12 wird abgelehnt.

Die Funktionsbezeichnung lautet künftig „Koordinator/in Katastrophenschutz“.

Stelle 38002	Sachbearbeitung	VGr VIb, 1a	Teilz. 29,50 Std.
---------------------	------------------------	--------------------	--------------------------

→ ANTRAG AUF HEBUNG NACH VGR Vb BAT

Stellenprofil

1	Sachbearbeitung KatS: -KatS-Einheiten aufstellen, einsetzen, unterbringen -Helferrecht – Freistellung von Helfern vom Wehr-/Zivildienst: -Telef. und pers. Beratung von Helfern, Verpflichtungen, Entpflichtungen, Verwarnungen mit evtl. Einleitung von Bußgeldverfahren bei Dienstpflichtverletzungen -Verhandlungen in o.g. Angelegenheiten mit den Bereitschaftsführern, Kommandanten, Zugführern der Organisationen (BRK, FF, SrlD, ABC-Dienst, KomFü), den Kreisverwaltungsbehörden/Landratsämtern, Kreiswehersatzämtern, Regierung von Mfr. -Quotenberechnungen, Helferstatistik -Überwachen der Ausbildungsveranst. -Ausrüstungsgegenstände verwalten, Materialerhaltung überwachen, KatS-Zwecken dienende Gebäude verwalten -Bearbeitung der KatS-Einsatzpläne (BASIS) -Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von K-Schutzübungen -Schriftverkehr hierzu -Weitere Aufgaben nach Delegation der Sachgebietsleitung je nach Anfall und kurzfristiger Notwendigkeit	60%
2	Berechnung und Festsetzung der Erstattung von Zuschüssen an die Helfer und Leiter von Regieeinheiten der Stadt Fürth (SrlD, KomFü), sowie der anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen (FF, BRK, DLRG, ABC-Erkundung, THW, DARC, LBO)	2%
3	Bundeshaushalt/Bundessonderhaushalt: -Anforderung der Bundesmittel bei der Regierung von Mittelfranken -Haushaltsabwicklung über Bundeskasse Nürnberg -Abrechnung und Verhandlungen mit den Organisationen über KatS-Anschaffungen und Mittelverwendung -Jahresabschluss nach dem Feinkonzept des Bundes -Abgrenzungen zum städtischen Haushalt unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften -Schriftverkehr und Telefonate hierzu	30%
4	Gemeindehaushalt: -Aufstellung des HHPlanes „KatS“ -Abrechnung der Kosten über KOFI	5%
5	Sonstiges: -Lehrgangsmeldung f. Führungskräfte -Inventarverzeichnisse, etc. ... -Mitarbeit bei VS-Angelegenheiten gem. VS-Verpflichtung mit Sicherheitsüberprüfung, -Verwaltung der Bezugsscheine und Kartenbestände	3%

Bewertung

Auf folgende tarifliche Begriffsauslegungen wird zunächst hingewiesen:

Gründliche Fachkenntnisse:

- Qualitativ müssen die gründlichen Fachkenntnisse nach der tariflichen Klammerbemerkung zur VGr VII FGr 1a „**nähere**“ Kenntnisse sein. Nach der Rechtsprechung des LAG Bayern soll der Angestellte aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, in seinem Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu arbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn er den Normalfall in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Die Fachkenntnisse müssen in dem Sinne „nähere“ sein, dass sich der Angestellte jederzeit auf sie stützen kann. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen somit nicht aus. Jedoch kann bereits eine wenig schwierige Auswertung „gründliche Fachkenntnisse“ (nämlich nähere Kenntnisse der betreffenden Vorschriften oder sonstige Regelungen) erfordern.
- Quantitativ genügt es, wenn sich die gründlichen (näheren) Fachkenntnisse auf ein „**eng abgegrenztes** Teilgebiet bzw. Wissensgebiet“ beschränken. Ein ganz unerhebliches Maß an Fachwissen reicht aber nicht aus. Das mengenmäßige Erfordernis kann sich auch aus der zusammenfassenden Betrachtung der bei der Erledigung der Tätigkeit in Frage kommenden Fachkenntnisse ergeben.

Vielseitige Fachkenntnisse:

„Gründliche und **vielseitige Fachkenntnisse**“ erfordern gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach; dabei ist nicht jeweils auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse kann erst bei einer Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden. Das Gebiet, auf dem nähere Kenntnisse von Vorschriften usw. im obigen Sinne tatsächlich einzusetzen sind, darf nicht mehr eng abgegrenzt bzw. eng bemessen sein. Es muss vielmehr eine gewisse Breite aufweisen und so gestaltet sein, dass es nach dem Umfang „vielseitige“ Fachkenntnisse erfordert. Die Vielseitigkeit kann sich auch auf die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit des einzusetzenden Fach-

Selbständige Leistungen:

Selbständige Leistungen erfordern nach der tariflichen Definition -im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch- ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes **selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative**, wobei leichte geistige Arbeit nicht ausreicht; d. h. es ist eine *nicht leichte* gedankliche Umsetzarbeit dahingehend zu entwickeln, dass Ergebnisse eigenständig erarbeitet werden. Einfacher Gesetzesvollzug (bzw. Vollzug sonstiger Normen und Regelungen) erfüllt dieses Merkmal nicht. Erforderlich ist eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des eingeschlagenen Weges wie auch hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigenem Entschluss enthält. Das Vorliegen selbständiger Leistungen muss also auch dann verneint werden, wenn z. B. durch ausgefeilte Vordrucke oder durch strenge Vorgaben der einzuschlagende Weg genau vorgekennzeichnet ist und dem Angestellten dadurch kein Raum zur Entwicklung einer geistigen Initiative bleibt.

Umfassende Fachkenntnisse:

„Gründliche und umfassende Fachkenntnisse“ setzen nach der Klammerbemerkung zu VGr Vb FGr 1a bezüglich des eingesetzten Fachwissens eine Steigerung nicht nur der Breite, sondern auch der Tiefe voraus. Umfang und Qualität müssen sich sonach von den in der niedrigeren Vergütungsgruppe (VGr Vc FGr 1b) geforderten Fachkenntnissen abheben.

- Eine Steigerung der **Breite** nach, also der Quantität der Fachkenntnisse, ist nach der Rechtsprechung des BAG gegeben, wenn ein breites, d. h. nach dem (quantitativen) Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen eingesetzt werden muss.
- Die Steigerung der **Tiefe** nach, die sich auf die Qualität der Fachkenntnisse bezieht, verlangt eine größere Vertiefung dahingehend, dass etwa im Einzelfall Urteile etc. hinzugezogen werden müssen oder dass die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Rechtsnormanwendung bzw. Auslegungsfragen oder mit Ermessensausübung in einer eingehenden, vertieften Weise benötigt werden. Als vertiefte Kenntnisse werden vom BAG beispielsweise solche betrachtet, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet sind.

Die bestehende Bewertung mit VGr VIb FGr 1a setzt Tätigkeiten, die mehr als 50 % gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie mindestens 20 % selbständige Leistungen erfordern, voraus.

Vom Vorliegen von mind. 50 % gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen ist auszugehen. Im Nachfolgenden werden selbständige Leistungen im Tarifsinn geprüft.

Die Stelleninhaberin bzw. Koordinatorin wurde zu den auszuübenden Tätigkeiten befragt.

Selbständige Leistungen im Arbeitsvorgang 1 können bei Katastrophenschutzeinheiten aufstellen, einsetzen, unterbringen, das Helferrecht mit Beratung usw. sowie den dazugehörigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden selbständige Leistungen im tariflichen Sinne nicht gesehen, da es sich um Vordrucksachbearbeitung bzw. um die Bearbeitung von Routinevorgängen sowie um immer wiederkehrende Tätigkeiten oder auch Mitwirkungstätigkeiten handelt, wobei der einzuschlagende Weg vorgezeichnet ist; Raum zur Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative wird nicht gesehen.

Für Arbeitsvorgang 2 sind keine selbständigen Leistungen erforderlich; für die *Berechnung und Festsetzung der Erstattung von Zuschüssen* sind Richtsätze vorhanden, die streng bindend und entsprechend umzusetzen sind.

Die Erfüllung der Tätigkeiten des Arbeitsvorganges 3 setzt keine selbständigen Leistungen voraus. So handelt es sich beim „Feinkonzept“, das für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlich ist, wiederum um Richtlinien, an die sich strikt gehalten werden muss. Auch die übrigen Tätigkeiten werden, wie in Arbeitsvorgang 1 auch, geprägt durch Vordrucksachbearbeitung bzw. durch sich wiederholende Bearbeitung, zum Teil streng nach verbindlichen Vorschriften richtend. Eine eigene Beurteilung hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses im Tarifsinn ist in Arbeitsvorgang 3 nicht erforderlich.

Auch bei den Tätigkeiten im Rahmen des Gemeindehaushalts (AV 4) handelt es sich um eine jährlich gleichartige Handhabung. Im Falle von Änderungen (z.B. auch Investitionen) muss davon ausgegangen werden, dass grds. Entscheidungen den Leitungsstellen obliegen. Selbständige Leistungen entfallen somit. Die *Abrechnung der Kosten* erfolgt über ein Buchungsprogramm, also reine EDV-Eingabetätigkeiten, wofür dieses Tarifmerkmal auch nicht erforderlich ist.

Weitere selbständige Leistungen im Tarifsinn enthält das Stellenprofil der Stelle 38002 nicht.

Aus den verschiedenen Arbeiten in AV 1 lässt sich zusammenfassend erkennen, dass selbständige Leistungen in einem Umfang von mehr als 50 % nicht gesehen werden können, jedoch mehr als 33 1/3 %, so dass sich für die **Stelle 38002 eine Wertigkeit mit VGr Vc FGr 1a ergibt.**

Die Prüfung des Tarifmerkmals „gründliche umfassende Fachkenntnisse“ kann aufgrund des Fehlens von mind. 50 % selbständigen Leistungen entfallen.

Beschlussempfehlung:

Die Stelle 38002 (Sachb., VGr VIb FGr 1a) wird nach VGr Vc FGr 1a gehoben.

Das Budget ist um jährlich 3.450 € zu erhöhen.

Stelle 37010	Schreibkraft	VGr VIII/VII	Teilz. 25,0 Std.
---------------------	--------------	--------------	------------------

→ ANTRAG AUF HEBUNG NACH VGR Vb BAT

Stellenprofil

Auf der Stelle 37010 sind lt. der vorgelegten Stellenbeschreibung folgende Tätigkeiten zu erbringen:

1	Sachbearbeitung Leistungsbescheide: a) -Erstellung der Leistungsbescheide nach Satzung d. BayFWG und Feuerwehrgebührensatzung d. Stadt Fürth - Erfassung mit Anordnung in KofI/NSK - Überwachung der Bezahlung b) -Ermittlung der Erstellung der Leistungsbescheide, z.B. Sachverhaltsabklärung, Kfz-Halter, Hausbesitzer, Unfallverursacher, Unfallhergang - Datenerhebungen bei d. Polizei und anderen Behörden, wahlweise tel. nach Fallgestaltung sehr unterschiedlich	10% 25%
2	Sachbearbeitung von tel. und schriftlichen Widersprüchen zu Leistungsbescheiden - telefonische Auskünfte, Abklärung und Beratung der Leistungspflichtigen bzw. auch Versicherungen usw. - Bearbeitung der schriftlichen Widerspruchsschreiben, Fertigen von Schreiben, Einschaltung RA, Bearbeitung und Aufbereiten rechtlicher Stellungnahmen zur Vorlage bei der Amtsleitung bzw. bei der Reg. v. Mfr.	35%
3	Vertretung der Sachbearbeiterin KatS	10%
4	Mitarbeit in der Führungsgruppe KatS	3%
5	Fertigen von Statistiken im Sonderprogramm Basis	2%
6	Allgemeine Verwaltungsarbeiten: - Personalverwaltung (Krank-/Gesundmeldungen, Unfallmeldungen für ca. 80 Feuerwehrleute sowie Führung der Personalkartei) Regelung der Vertretungen des Reinigungspersonals (3 Personen) einschl. Krank-/Gesund-/Urlaubsmeldungen - Verwaltung und Beschaffung des Büromaterials für die gesamte Dienststelle - Fertigen v. allg. Schreiben im Bereich der Verwaltung (vielfältige Sachverhalte) Unterstützung des SBI/SBM bei Schriftverkehr (Verfassen und Fertigen von Schreiben) - Vorbereitung von Dienstreisen (Anträge, Beschaffung von Dienstreisegenehmigungen, Fahrkarten, Übernachtungsmöglichkeiten usw.), Überwachung Reisekostenabrechnungen - Aufnahme v. Stenodiktat der Amtsleitung in Eilfällen und Fertigen der dazugehörigen Schreiben, Vorlagen, Statistiken usw. - Postverteilung des gesamten Einlauf stellvertretend für die Amtsleitung bei deren Abwesenheit (genaue Kenntnisse der Zuständigkeiten im Amt)	3% 2% 10%

Bewertung

Die Notwendigkeit der Überleitung von der Schreibkraft-Eingruppierung VIII/VII in die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale wurde bereits bei vorausgehenden Stellenbewertungen angenommen, nachdem reine Schreibtätigkeiten nicht überwiegen.

Auch die künftige Beurteilung muss nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen, ausgehend von VGr VII FGr 1a, erfolgen.

VGr VII FGr 1a fordert mind. 50% Tätigkeiten, für die gründliche Fachkenntnisse erforderlich sind.

Eine Stellenhebung in die nächsthöhere VGr VII⁶VIb würde zu mind. 50% Tätigkeiten voraussetzen, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

Die Definitionen für die Fachkenntnisse sind bei vorstehender Bequtachtung zu Stelle 38002 dargestellt.

Wie bisher erfordern mehr als 50% der Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse. Das Erfordernis von 50% vielseitigen Fachkenntnissen wird jedoch nicht erfüllt.

Bei AV 1 (Erstellung von Leistungsbescheiden, bisher 50% der Gesamttätigkeit, jetzt 10%) sind durch die Auswertung der von den Einsatzleitern erstellten Einsatzberichte die Leistungsbescheide zu erstellen. Diese Auswertung beinhaltet die Prüfung, welche Kosten verrechnet werden dürfen und die Festsetzung der Gebühren nach den Tarfziffern der Feuerwehrgebührensatzung. Hierzu ist nur die Kenntnis einzelner Vorschriften erforderlich. Für diese Tätigkeit sowie den hierzu erforderlichen Ermittlungsarbeiten (bisher 10% der Gesamttätigkeit, jetzt 25%) sind - wie bisher - vielseitige Fachkenntnisse nicht erforderlich.

Bei AV 2 (Bearbeitung von Widersprüchen und tel. Auskünfte, bisher 2%, jetzt 35%) werden Auskünfte zu den Leistungsbescheiden erteilt, Mitteilungen über Adressänderungen entgegengenommen und die Widersprüche behandelt, die sich gegen die Höhe der festgesetzten Gebühren richten.

Bei Widersprüchen wird von der Stelleninhaberin die Gebührenfestsetzung nochmals überprüft bzw. bei Abstreiten der tatsächlichen Leistungserbringung entsprechende Rücksprache mit den Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes genommen. Für diese Aufgabe sind auch weiterhin keine vielseitigen Fachkenntnisse erforderlich.

Bei den AV 4 (3%), 5 (2%) und 6 (15%) liegen ebenfalls keine vielseitigen Fachkenntnisse vor. Nur für AV 3 (Vertretung der SB KatS, bisher 0%, jetzt 10%) können gründliche und vielseitige Fachkenntnisse anerkannt werden.

Ergebnis:

Es liegen insgesamt 10% Tätigkeiten vor, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

Damit ist die Stelle mit VGr VII FGr 1a tarifgerecht bewertet.

Da die Stelle 37010 nicht mehr durch Schreibtätigkeiten geprägt ist, sollte die **Funktionsbezeichnung** in „**Verwaltungskraft**“ geändert werden.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Dienststelle eine Prüfung möglich ist, ob für die Stelleninhaberin aufgrund des Tätigkeitsbereichs die Gewährung einer Funktionszulage für Textverarbeitungstätigkeit in Frage kommt.

Beschlussempfehlung:

Die Hebung der Stelle 37010 (derz. Schreibkraft, VGr VIII/VII) nach VGr Vb wird abgelehnt.

Es erfolgt tarifgerechte Bewertung mit VGr VII FGr 1a; die Funktionsbezeichnung lautet

„Verwaltungskraft“.

II. In Abdruck:

1. Rf. III
2. ABK
3. GPR
4. PR-Feu
5. GST

III. Zur Sitzung des Personalausschusses am 19.02.2003

11.02.2003

Referat II

gez. Becker

HOA/ZD1